

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2015

MONTAG, 8. JUNI 2015

Nr. 24

	Seite		Seite		Seite
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport		Vorhaben der Merck KGaA Darmstadt; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG.	635	derung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung	637
Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen	630	Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Taunus; Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe, Hochtaunuskreis; hier: Satzung vom 14. 3. 2005	635	KASSEL	
Durchführung des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974, geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des EGStGB vom 15. August 1974	631	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	636	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutze der im Ortsteil Aua liegenden Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Neuenstein, Kreis Hersfeld, vom 23. 4. 2015.	638
Hessisches Ministerium der Finanzen		GIESSEN		Verordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Gebiet der Gemeinde Großlütder, Landkreis Fulda vom 19. 5. 2015	638
Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen	633	Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Nidder“ im Bereich der Stadt Schotten, Gemarkungen Burkhardts, Kaulstoß und Sichenhausen, Vogelsbergkreis vom 20. 3. 2015	636	Vorhaben der EAM Energie Plus GmbH in Willingshausen-Wasenberg; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG.	638
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration		Vorhaben der Pfeifer Holz Lauterbach GmbH, Am Hällstein 1, in 36341 Lauterbach (Hessen); hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG.	636	Genehmigung einer Änderung der Stiftungsverfassung der „Willi-und-Margarethe-Goecke-Stiftung“ mit Sitz in Bad Wildungen	638
Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen	634	Terminübersicht der Prüfungen 2016 in den Berufsbildern Verwaltungsfachangestellte/-r, Fachangestellte/-r für Bürokommunikation, Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste, Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement, Verwaltungsfachwirt/-in, Fachkraft zur Arbeits- und Berufsför-		Öffentlicher Anzeiger.	639
Die Regierungspräsidien				Andere Behörden und Körperschaften	
DARMSTADT				Regionalverband FrankfurtRheinMain; hier: Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010	639
Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Vorhaben der Firma Knettenbrech & Gurdulic IndustrieService GmbH, Industriestraße 56-58, 55120 Mainz; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG.	635			Stellenausschreibungen	640

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

454

Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen

Die gezielte Bekämpfung der Korruption betrifft alle Aufgabenbereiche der öffentlichen Verwaltung. Neben Bereichen, in denen Investitionsvorhaben geplant, vergeben oder überwacht werden, sind vor allem Arbeitsgebiete gefährdet, in denen Genehmigungen, Konzessionen und Erlaubnisse erteilt, Fördermittel bewilligt, Kontrollaufgaben wahrgenommen sowie Verträge abgeschlossen werden. Besonders gefährdete Bereiche sind zum Beispiel Bauämter, Beschaffungsstellen, Führerscheinstellen, Ausländerbehörden, Sozialämter, Entsorgungseinrichtungen.

Die nachfolgenden Ausführungen in den Teilen I bis III sind als Empfehlungen zu verstehen, die jedoch von allen Kommunen und Kommunalverbänden – einschließlich Eigenbetrieben – einheitlich befolgt werden sollten. Die Regelung in Teil IV besitzt verbindlichen Charakter.

I.

Allgemeine Regelungen

1. Die Kommunen und Kommunalverbände – einschließlich Eigenbetrieben – prüfen und entscheiden im Grundsatz selbstständig, welche Tätigkeitsbereiche ihrer Verwaltung konkret korruptionsgefährdet sind und legen in Dienstabweisungen vorbeugende Maßnahmen fest. Dienstabweisungen sollen auch die Durchführung der Vergabeverfahren regeln.
2. In allen korruptionsanfälligen Bereichen ist auf sorgfältige Personalführung und Dienstaufsicht zu achten. Besonders wichtig ist die Umsetzung des 4-Augen-Prinzips.
3. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, in deren Aufgabengebiet korruptionsanfällige Vorgänge bearbeitet werden, sollen regelmäßig – mindestens alle zwei Jahre – an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Korruptionsvermeidung“ teilnehmen.
4. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind über die Unzulässigkeit der Annahme von Geschenken oder anderer geldwerter Leistungen sowie über die straf- und personalrechtlichen Konsequenzen zu belehren. Sie sind zur strikten Einhaltung der Vergabevorschriften anzuhalten. Verstöße sind zu ahnden. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren. Auf meinen Erlass vom 18. Juni 2012 (StAnz. S. 676) betreffend „Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung“ in der jeweils gültigen Fassung weise ich hin.
5. In der Dienstabweisung oder durch besondere Hausverfügung ist zu untersagen, dass Firmen oder verwaltungsfremde Personen finanzielle oder sonstige Leistungen zu Gemeinschaftsveranstaltungen der Beschäftigten erbringen.
6. Es dient der Korruptionsvermeidung, wenn Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in gefährdeten Bereichen im Rahmen der Möglichkeiten regelmäßig in andere Arbeitsgebiete umgesetzt werden oder einzelne Tätigkeiten des Arbeitsgebietes auf einen anderen Arbeitsplatz/Dienstposten übertragen werden, um langfristige Beziehungen nicht entstehen zu lassen.
7. Bei den Dezernaten sollen im Rahmen der Möglichkeiten Innenprüfdienste eingerichtet werden, die stichprobenweise Prüfungen durchführen.
8. Zur fachlich qualifizierten und gleichzeitig wirtschaftlichen Verwirklichung der in diesem Erlass aufgezählten Maßnahmen kann eine Zusammenarbeit auf der Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit begründet werden.
9. Angesichts der zunehmenden Dezentralisierung in den Verwaltungen kann es sinnvoll sein, einen unabhängigen Antikorruptionsbeauftragten zu bestellen.
10. Es wird empfohlen, Sponsoring durch Dienstabweisung zu regeln.
11. In besonders korruptionsgefährdeten Bereichen ist bei der Erteilung von Genehmigungen für Nebentätigkeiten ein strenger Maßstab anzulegen und die Genehmigung zu versagen, wenn zu befürchten ist, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

II.

Planung und Ausführung von Beschaffungen

1. Planung

- 1.1 Bei der Vergabe von Planungsleistungen sollen die Aufträge, die nicht ausgeschrieben werden müssen, im Leistungs- und

gegebenenfalls Preiswettbewerb an wechselnde Auftragnehmer erteilt werden.

- 1.2 Besondere Aufmerksamkeit ist erforderlich, wenn Planungs- und Bauleistungen zusammen vergeben werden (sogenannte kombinierte Leistungen, Bauträgerverträge usw.).
- 1.3 Sofern die Leistungsbeschreibung von unabhängigen Sachkundigen erstellt wird, ist zumindest stichprobenweise vom öffentlichen Auftraggeber in geeigneter Weise zu prüfen, ob der Wettbewerb nicht in unzulässiger Weise durch bestimmte Vorgaben eingeschränkt wird; dies gilt auch für die Vertragsbedingungen.
- 1.4 Planer und andere Sachkundige sollen bei Erteilung des Auftrags nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag verpflichtet werden. Auf meinen Erlass vom 16. Dezember 2009 (StAnz. 2010 S. 5) „betreffend Durchführung des Verpflichtungsgesetzes“ weise ich hin.
2. **Ausschreibung/Angebotsverfahren/Auftragserteilung**
 - 2.1 Bei der Vergabe von Bauleistungen und anderen Leistungen gelten das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz vom 19. Dezember 2014 und der Gemeinsame Runderlass betreffend „Öffentliches Auftragswesen“ in der jeweils gültigen Fassung.
 - 2.2 Leistungsbeschreibungen und Vertragsbedingungen sollten möglichst vor Versendung der Unterlagen an die Bieter stichprobenweise von einer unabhängigen Einrichtung (z. B. Rechnungsprüfungsamt, staatliche berufliche Prüfung bei Zuwendungsmaßnahmen, Projektsteuerer) überprüft werden.
 - 2.3 Es soll ein Verfahren angewendet werden, mit dem, unter anderem auf der Basis eines Einheitspreisspiegels, auffällige Preisabweichungen deutlich gemacht werden können.
 - 2.4 Der Empfang und die sichere Verwahrung der Ausschreibungsunterlagen sind in der Dienstabweisung zu regeln.
 - 2.5 Soweit organisatorisch möglich soll den Eröffnungstermin ein von dem planenden Fachamt oder vom planenden Dritten unabhängiger fachkundiger Verhandlungsleiter durchführen. Gerade hinsichtlich des Verhandlungsleiters können Regelungen in interkommunaler Zusammenarbeit sinnvoll sein.
 - 2.6 Die erste Prüfung der Angebote auf Vollständigkeit, rechnerische Richtigkeit, nicht ausgefüllte Positionen oder sonstige Auffälligkeiten soll nicht im Fachamt oder beim beauftragten Planer, sondern vom Verhandlungsleiter des Eröffnungstermins vorgenommen werden; er legt auch weitere Sicherungsmaßnahmen fest (zum Beispiel Kopien, Lochung, Siegel, Plombe).
 - 2.7 Die Vergabevorgänge sollen in geeigneter Weise erfasst und ausgewertet werden, damit Verflechtungen und eventuelle Auftragshäufungen erkennbar werden.
 - 2.8 Auf die besondere Bedeutung des Gemeinsamen Runderlasses vom 13. Dezember 2010 (StAnz. S. 2831) betreffend „Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen“ weise ich hin. Ich empfehle dringend, den Gemeinsamen Runderlass in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Außerdem empfehle ich den Gemeinden und Gemeindeverbänden, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass ihre Eigenbetriebe und die Unternehmen in privater Rechtsform, an denen sie mehrheitlich beteiligt sind, den Gemeinsamen Runderlass in der jeweils gültigen Fassung ebenfalls entsprechend anwenden.
 - 2.9 Dem Bauamt obliegt auch im Falle der Einschaltung eines Architektur-/Ingenieurbüros die stichprobenweise Kontrolle der Baumaßnahmen. Jede Überwachung der Baumaßnahme ist aktenkundig zu machen.
 - 2.10 Das Rechnungsprüfungsamt oder unabhängige Sachkundige sollen eingeschaltet werden, sobald sich eine deutliche Auftragsserhöhung, der Wegfall oder die Hinzunahme von finanziell bedeutsamen Leistungen oder Mengenverschiebungen abzeichnen, damit eine sofortige Prüfung erfolgen kann.
3. **Kommunale Rechnungsprüfung**
 - 3.1 Den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern wird empfohlen, in ihre Prüfungshandlungen folgende Tätigkeiten einzubeziehen bzw. die Prüfung in diesen Bereichen zu verstärken:

- a) stichprobenweise Prüfung der Leistungsbeschreibungen und Vertragsbedingungen, möglichst auch im Hinblick auf „Scheinpositionen“;
- b) jede Art von Änderungen des Auftragsumfangs (zum Beispiel Massenänderungen, zusätzliche Arbeiten, Nachträge),
- c) stichprobenweise Prüfung von Vergabevorlagen,
- d) Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungen vor Ort, auch während der Ausführung. Die Fachämter sollen verpflichtet werden, dem Rechnungsprüfungsamt Abnahmen und Teilabnahmen vorher anzuzeigen.

Schwerpunktmäßig sollen hierbei solche Lieferungen oder Leistungen geprüft werden, bei denen eine Kontrolle

nach Abschluss der Maßnahme nicht mehr zuverlässig möglich ist.

- 3.2 Zur Verwirklichung der vorstehend aufgeführten Maßnahmen kann es sinnvoll sein, dass das Rechnungsprüfungsamt externe Fachleute einsetzt und zur flexiblen Wahrnehmung der Aufgaben mobile Prüfgruppen bildet.

III.

Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

Die Kommune soll anonyme und offene Anzeigen oder Hinweise grundsätzlich der Staatsanwaltschaft zuleiten. Die für die Entgegennahme der Anzeigen oder Hinweise zuständigen Ansprechpartner bei der Staatsanwaltschaft sind unter den folgenden E-Mail-Adressen zu erreichen:

Behörde	E-Mail-Adresse
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt	Korruptionsbeauftragter@sta-darmstadt.justiz.hessen.de
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main	Korruptionsbeauftragter@sta-frankfurt.justiz.hessen.de
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Fulda	Korruptionsbeauftragter@sta-fulda.justiz.hessen.de
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen	Korruptionsbeauftragter@sta-gießen.justiz.hessen.de
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hanau	Korruptionsbeauftragter@sta-hanau.justiz.hessen.de
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel	Korruptionsbeauftragter@sta-kassel.justiz.hessen.de
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Limburg an der Lahn	Korruptionsbeauftragter@sta-limburg.justiz.hessen.de
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Marburg	Korruptionsbeauftragter@sta-marburg.justiz.hessen.de
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden	Korruptionsbeauftragter@sta-wiesbaden.justiz.hessen.de
Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main	Korruptionsbeauftragter@aa-frankfurt.justiz.hessen.de

Für den Informationsaustausch und gegebenenfalls erforderlich werdende Abklärungen mit dem Hessischen Landeskriminalamt steht die Behörde des Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main unter der E-Mail-Adresse: Korruptionsbeauftragter@gsta-frankfurt.justiz.hessen.de zur Verfügung.

IV.
Zuwendungen

Wenn das Land Zuwendungen gewährt, können bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Regelungen dieses Erlasses die Zuwendungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Im Bewilligungsbescheid ist hierauf hinzuweisen.

Bei Maßnahmen, zu denen das Land Zuwendungen gewährt hat, überprüft die zuständige technische Verwaltung die Bauausführung im Rahmen der Nr. 6.1 und 6.2 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit Nr. 7 des Anhangs 1 zu § 44 LHO (ZBau-Land).

Hat das Land Zuwendungen gewährt, die durch EU-Mittel kofinanziert werden, überprüfen die Bewilligungsstellen nach Art. 13 und die Prüfbehörden nach Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (Neufassung vom 15. Februar 2007; geändert am 1. September 2009 und am 17. September 2010) stichprobenartig einzelne Vorhaben vor Ort.

V.
Aufhebungen; Inkrafttreten

Mein Erlass vom 27. April 1998 (StAnz. S. 1432), zuletzt geändert durch Erlass vom 15. Dezember 2008 (StAnz. 2009 S. 132) trat mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Mai 2015

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
IV 24 – 6 g 02 –
– Gült.-Verz. 3200 –

StAnz. 24/2015 S. 630

455

Durchführung des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des EGStGB vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942)

Die Hinweise vom 16. Dezember 2009 (StAnz. 2010 S. 5) zur Durchführung des Verpflichtungsgesetzes sind im Rahmen der Erlassbereinigung wegen Ablaufs der Fünf-Jahres-Frist am 31. Dezember 2014 außer Kraft getreten. Ich habe die Hinweise überarbeitet und gebe nachstehend eine Neufassung bekannt:

1. Nach dem Verpflichtungsgesetz soll auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) zu sein,
 - a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist,
 - b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, einem Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig ist,
 oder
 - c) als Sachverständige oder Sachverständiger öffentlich bestellt ist.
2. „Amtsträger“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB sind zunächst die Personen, die in einem Amtsverhältnis (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter) oder in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis (z.B. Ministerinnen und Minister) stehen. Sie sind unabhängig von ihrer Funktion allein aufgrund des Amtsverhältnisses Amtsträger.
Zu den Amtsträgern im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB gehören auch Personen, die nicht in einem Amtsverhältnis stehen (z.B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer), wenn sie dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen. Ausschlaggebend sind also funktionale Kriterien.
3. „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“ sind nicht nur solche der staatlichen Eingriffs- und Leistungsverwaltung, sondern alle von der Staatsgewalt abgeleiteten und staatlichen Zwecken dienenden Aufgaben. Hierunter fallen insbesondere auch die fiskalische Verwaltung sowie Aufgaben der Daseinsvorsorge und der Informationsbeschaffung, und zwar unabhängig davon, in welcher Form (hoheitlich oder privatrechtlich) sie erfüllt

werden. Abzustellen ist also auf den Inhalt der Aufgabe, nicht auf die Art und Weise ihrer Erfüllung. Somit kann auch die erwerbswirtschaftlich-fiskalische Betätigung des Staates und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung sein.

4. Amtsträger sind unter anderem hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Straftatbestände besonders verantwortlich:

§ 97b Abs. 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97 StGB (Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses),

§ 120 Abs. 2 StGB (Gefangenenbefreiung),

§ 133 Abs. 3 StGB (Verwahrungsbruch),

§ 201 Abs. 3 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes),

§ 203 Abs. 2, 2a, 4, 5 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen),

§ 204 StGB (Verwertung fremder Geheimnisse),

§ 331 StGB (Vorteilsannahme),

§ 332 StGB (Bestechlichkeit),

§ 353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses),

§ 355 StGB (Verletzung des Steuergeheimnisses) und

§ 358 StGB (Nebenfolgen).

Durch die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz entsteht ein Näheverhältnis zwischen dem Staat und der verpflichteten Person, weshalb Personen, die nicht Amtsträger sind, die Eigenschaft als „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete“ erlangen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB). Sie sind damit in strafrechtlicher Hinsicht den Amtsträgern gleichgestellt.

5. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz (= § 11 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a StGB) sind zur Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Rahmen der einschlägigen Straftatbestände besonders die Personen zu verpflichten, die, ohne Amtsträger zu sein, bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig sind.

Neben der „Behörde“ ist im Verpflichtungsgesetz auch die „sonstige Stelle“ genannt. Es kommen für die Verpflichtung also nicht nur Behörden im organisatorischen Sinne in Betracht, sondern auch Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Stellen, die Teile einer Behörde im organisatorischen Sinne sind.

Der Personenkreis, der unter das Verpflichtungsgesetz fällt, ergibt sich nach Abgrenzung der nicht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehenden Amtsträger anhand der in Tz. 3 genannten funktionalen Kriterien. Für eine Verpflichtung kommen daher insbesondere diejenigen in Betracht, die zwar bei einer Behörde oder sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig sind, die jedoch selbst keine öffentlichen Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören vor allem Schreibkräfte, Bürokräfte, Botinnen und Boten, Reinigungskräfte und ähnliche Personengruppen, Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den TV Prakt-H fallen sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer der praktischen Studienzeit im Sinne des § 10 JAG, insbesondere aber auch Personen, die dem Landesamt für Verfassungsschutz Informationen nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz (nachrichtendienstliche Mittel) geben sollen. Auch Personen, die aufgrund eines Sonderauftrages „für“ eine Behörde oder Stelle vorübergehend herangezogen werden, etwa als Gutachter oder Mitglied eines beratenden Ausschusses, werden von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz erfasst.

Die Abgrenzung ist nicht immer zweifelsfrei möglich.

6. Weiterhin sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Verpflichtungsgesetz (= § 11 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b StGB) auch diejenigen besonders zu verpflichten, die bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die „für“ eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig sind. Unter „Verband“ sind Zusammenschlüsse von natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen zur Förderung gemeinsamer Interessen, insbesondere wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und politischer Art, zu verstehen. Von dem Begriff „sonstige Zusammenschlüsse“ werden Beiräte, Ausschüsse und ähnliches erfasst. Voraussetzung ist, dass diese Organisationsformen für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, also gleichsam als deren „verlängerter Arm“ tätig werden. Ausgenommen sind dagegen die Fälle, in denen ein Verband und ähnliches mit Tätigkeiten beauftragt wird, die nur der Vorbereitung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung dienen, zum Beispiel der Beschaffung von Sachmitteln.

Für eine Verpflichtung kommen ferner grundsätzlich auch die bei privaten Betrieben oder Unternehmen beschäftigten oder

für sie tätigen Personen in Betracht, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung für eine Behörde oder sonstige Stelle ausführen. Das sind zum Beispiel die mit Reinigungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten beauftragten Beschäftigten, die durch ihre Tätigkeit Zugang zu geschützten Amts-, Betriebs-, Geschäfts- oder Privatgeheimnissen erhalten können.

7. Nach § 1 Abs. 1 Verpflichtungsgesetz „soll“ eine Verpflichtung vorgenommen werden. Das bedeutet, die Verpflichtung ist immer dann durchzuführen, wenn dies von der Sache her geboten ist, das heißt, wenn aufgrund der im Einzelfall übertragenen Aufgaben objektiv die Möglichkeit der Verwirklichung der in Tz. 4 genannten Straftatbestände denkbar ist. Nur in Fällen, in denen die übertragenen Aufgaben so geartet sind, dass schon diese Möglichkeit ausscheidet, darf von der Verpflichtung abgesehen werden.

Hiernach ist von einer Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz nur dann abzusehen, wenn im Aufgabenbereich der Dienststelle oder des Betriebes generell die Möglichkeit der Verwirklichung eines in Tz. 4 genannten Straftatbestandes ausscheidet.

Scheidet die Möglichkeit nur im speziellen Aufgabenbereich der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers aus, so ist sie oder er gleichwohl zu verpflichten, wenn auch in diesen Fällen durch in der Dienststelle oder im Betrieb erlangte Kenntnisse von Vorgängen außerhalb des eigenen Aufgabengebietes die Verwirklichung eines Straftatbestandes nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Entscheidung darüber, wer im Einzelnen zu verpflichten ist, trifft die Leiterin oder der Leiter der Behörde oder der sonstigen Stelle in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.

8. § 1 Abs. 2 und 3 Verpflichtungsgesetz bestimmen die Form und den wesentlichen Inhalt der Verpflichtung.

Die Verpflichtung ist mündlich vorzunehmen; eine Bekräftigung durch Handschlag ist nicht erforderlich. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem zu Verpflichtenden mit zu unterzeichnen ist und von der sie oder er eine Ausfertigung erhält. Die Niederschrift und deren Aushändigung sind keine Wirksamkeitsvoraussetzungen der Verpflichtung. Zum Zwecke der Beweissicherung ist es jedoch dringend geboten, auch diese Formalien zu erfüllen. Von der Aushändigung einer Ausfertigung kann abgesehen werden, wenn dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist (§ 1 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz Verpflichtungsgesetz).

Inhaltlich erstreckt sich die Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten. Das folgt bereits aus § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes. Darüber hinaus muss die Verpflichtung einen Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung enthalten. Hierfür genügt nicht ein allgemein gehaltener Hinweis; im Interesse der Rechtssicherheit und im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ist es vielmehr erforderlich, die Verpflichtete oder den Verpflichteten über die einschlägigen Strafvorschriften zu belehren.

Innerhalb der Landesverwaltung sind für die Niederschrift über die durchgeführte Verpflichtung bzw. die Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung die bei der HCC – Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung, Außenstelle der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Zentrale Beschaffung, aufgelegten Vordrucke Nr. 2.35 und 2.36 zu verwenden.

Bei ausländischen Staatsangehörigen, die der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend mächtig sind, wird eine Verpflichtung im Hinblick auf die ihnen übertragenen Aufgaben nur im Einzelfall in Betracht kommen. Soweit eine Verpflichtung geboten erscheint, muss der Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung in einer für die zu Verpflichtende oder den zu Verpflichtenden verständlichen Form gegeben werden. Deshalb wird es für die Wirksamkeit der Verpflichtung in diesen Fällen allgemein erforderlich sein, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher hinzuzuziehen. Zwar kommt der Fertigung einer Niederschrift über die Verpflichtung und der Ausfertigung hiervon nicht die gleiche Bedeutung zu wie dem mündlich zu erteilenden Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung. Gleichwohl ist es bei der Verpflichtung auch geboten, eine Übersetzung des für die Niederschrift vorgesehenen Formblattes auszuhändigen und die Niederschrift einschließlich der Übersetzung von der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher, die oder der hinzugezogen wurde, mitunterzeichnen zu lassen.

9. Welche Stelle für die Durchführung der Verpflichtung zuständig ist, ist in der „Gemeinsamen Verordnung über die zuständige

- Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz“ vom 27. November 2007 (GVBl. I S. 824), geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2012 (GVBl. S. 402), festgelegt.
10. Ungeachtet der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz sind die „Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung“ bei jeder Neueinstellung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die Empfangsbestätigung ist zu den Personalakten zu nehmen (mein Erlass vom 18. Juni 2012, StAnz. S. 676).
11. Diese Durchführungshinweise treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.
- Wiesbaden, den 21. Mai 2015
- Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I 44 – P 2100 A – 553 –
– Gült.-Verz. 3200 –
StAnz. 24/2015 S. 631

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN
456

An alle staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen (Verwertungsrichtlinien –VerwR) vom 16. Februar 2009 (StAnz. S. 459)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen Stelle der Landesverwaltung angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Abgebende Stelle/Lagerort
1	1 1	Klavier Förster, Super D 116 cm, Baujahr: 1970 Klavier Förster, Super D 116 cm, Baujahr: 1973	verwendungsfähig	Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main Eschersheimer Landstraße 29-39 60322 Frankfurt am Main Ansprechpartner: Herr Bender Tel.: 069 / 154007-348
2	1 1 1 1 2	Acer Aspire 1714SMi_nV, Baujahr: 2004 Lifebook E8310, Baujahr: 2007 Espresso Mobile D9500, Baujahr: 2008 Espresso Mobile D9510, Baujahr: 2009 Lifebook T901 Active Digitizer, Baujahr: 2011	verwendungsfähig	Hessisches Statistisches Landesamt Rheinstraße 35/37 65185 Wiesbaden Ansprechpartner: Herr Haupt Tel.: 0611 / 3802-952
3	13 7 6 1 1 1 1 6 1 3 2 1 3	Holzstuhl mit Armlehnen, Sitz und Rücken Vollpolster (lila), Sitzbreite ca. 52 cm, Sitztiefe 48 cm, Sitzhöhe 43 cm, Rückenlehne 60 cm (bei einem Stuhl 70 cm), Gesamtbreite 62 cm, Gesamttiefe 65 cm, Gewicht ca. 15 kg Stühle, Holzschale tailliert, kombiniert mit Sitz- und Rückenpolster (grüner Stoff) Stühle, Holzschale tailliert, kombiniert mit Sitz- und Rückenpolster (roter Stoff), oben rund Tisch, Tischplatte hellgrau, Chromgestell, Maße: B 120 cm x T 78 cm x H 72,5 cm Tisch, Tischplatte hellgrau, Chromgestell, Maße: B 110 cm x T 78 cm x H 72,5 cm Tisch, Tischplatte hellgrau, Chromgestell, Maße: B 110 cm x T 60 cm x H 72,5 cm Tisch, Tischplatte hellbraun, B 180 cm x T 80 cm x H 75,5 cm Klapptische, Tischplatte hellgrau, B 160 cm x T 80 cm x H 74 cm (alle Tische mit hellgrauer Blende vorne, 2 Tische mit Seitenblende rechts, 2 Tische mit Seitenblende links, die angeschraubten Blenden sind abnehmbar) Massiver Holztisch hell, geschwungen, 180/215 cm breit, ehemaliger Direktorenschreibtisch Zippel Holzregale mit 6 Zippelschienen, B 84 cm x T 40 cm x H 217 cm Druckertische Bildschirmarbeitsplatz mit Seitenplatte Bildschirmarbeitsplätze ohne Seitenplatte	verwendungsfähig	Amtsgericht Hanau Nußallee 17 63450 Hanau Ansprechpartnerin: Frau Bott Tel.: 06181 / 297-123
4	4 2 1 1 3 1	Freiformschreibtische, grau Schreibtische grau, B 180 cm Kleiderschrank, grau Bildschirmarbeitsplatz in Buche Rollcontainer mit vier Fächern, grau Rollcontainer mit drei Fächern, grau	verwendungsfähig	Amtsgericht Fritzlar Schladenweg 1 34560 Fritzlar Ansprechpartnerin: Frau Röse Tel.: 05622 / 933151

Lfd. Nr.	Anzahl	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Abgebende Stelle/Lagerort
5	1	Bodenfräse Macchio C 230, Baujahr: 1992	verwendungsfähig	Forstamt Hofbieber Thiergarten 2 36145 Hofbieber Ansprechpartnerin: Frau Kämmerer Tel.: 06657 / 9632-35
6	12	Bildschirmtisch ERGO 3,0 (REISS Büromöbel GmbH), Anschaffungsjahr: 2000, 1800 x 1000 x 800 mm mit Ka- belkanal, Tischplatte von 680 – 850 mm höhenverstellbar, linke Seite breiter – 5 Tische, rechte Seite breiter – 7 Ti- sche, Gestell RAL 9011, Dekor: Buche, ohne Rollcontainer	verwendungsfähig	Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Kassel Frankfurter Straße 84 A 34121 Kassel Ansprechpartner: Herr Schmidt Tel.: 0561 / 2099-333
7	12 13 2	PC Fujitsu Siemens Esprimo P5720/Core 2 Duo E 8400 mit 2 Gh/2 GB RAM / 80 GB HDD / DVD / Baujahr: 2008 TFT-Monitore EIZO S1911 SH, 19“, Baujahr: 2008 Bildpräge- und Perforiergeräte Diletta 1003 PG, Baujahr: 2007	verwendungsfähig	Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden Mainzer Str. 35 65185 Wiesbaden Ansprechpartner: Herr Specht Tel.: 0611 / 7157-4216
8	1	Tube Storage System für shRNA-Screening, Hamilton Robotics GmbH, Baujahr: 2010	gut	Philipps-Universität Marburg Biegenstraße 12 35037 Marburg Ansprechpartner: Herr Lauer Tel.: 06421 / 2826020

Interessenten sollten sich unmittelbar mit der abgebenden Stelle in Verbindung setzen.

Letzter Termin: Montag, 6. Juli 2015

Danach werden die Aussonderungsanträge an die für die Verwertung zuständige Stelle weitergeleitet.

Allgemeiner Hinweis

Im Mitarbeiterportal des Landes Hessen unter Finanzen>Beschaffungen>HCC-Zentrale Beschaffung>Aussonderungen sind alle Informationen zum Thema „Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen“ sowie die aktuellsten Veröffentlichungen zu finden.

Wiesbaden, den 26. Mai 2015

HCC – Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung
Bereich Zentrale Beschaffung
VV 4150 - Ld 1010

StAnz. 24/2015 S. 633

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

457

Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen

Die fünfte öffentliche Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen der 16. Amtsperiode findet am **22. Juni 2015** im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Dostojewskistraße 4 in 65187 Wiesbaden, Raum 831, statt.

Sitzungsbeginn ist um **10.00 Uhr**.

Wiesbaden, den 21. Mai 2015

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
Landesjugendamt
52e0700-0001/2013/005

StAnz. 24/2015 S. 634

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

458

DARMSTADT

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Vorhaben der Firma Knettenbrech & Gurdulic IndustrieService GmbH, Industriestraße 56-58, 55120 Mainz;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Knettenbrech & Gurdulic IndustrieService GmbH & Co beabsichtigt, die nach § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angezeigte Anlage, Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, gemäß Nr. 8.11.2.2, Verfahrensart V (Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag) in Verbindung mit Nr. 8.12.2, Verfahrensart V (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen), um die Anlagen-Nr. 8.12.3.2, Verfahrensart V (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten) gemäß des Anhangs 1 der 4. BImSchV, zu erweitern.

Die Anlage befindet sich in dem Ferdinand-Knettenbrech-Weg 10, 65205 Wiesbaden, Gemarkung Biebrich, Flur 31, Flurstück 180/13. Für dieses Vorhaben war nach § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 12. Mai 2015

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
IV-Wi-42 100g 16.03 Gurdulic –Container-1-ÄG 1
StAnz. 24/2015 S. 635

459

Vorhaben der Merck KGaA Darmstadt;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Merck KGaA beabsichtigt, eine Lageranlage für Gebinde (N88) zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben soll in 64293 Darmstadt, Frankfurter Straße 250, Gemarkung Darmstadt, Flur 32, Flurstück 1/4, realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 22. Mai 2015

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt
IV/Da 43.2-53e621-MD-95-Gla
StAnz. 24/2015 S. 635

460

Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Taunus; Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe, Hochtaunuskreis;

hier: Satzung vom 14. März 2005 (StAnz. S. 1234)

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Taunus, Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe, Hochtaunuskreis, vom 14. März 2005, wird nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 1. Dezember 2014 wie folgt geändert:

- der § 14 – Stimmrecht, Stimmverhältnis – erhält folgende Fassung:

(1) Das den einzelnen Verbandsmitgliedern zustehende Stimmrecht wird von ihren Vertretern in der Verbandsversammlung ausgeübt. Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben; uneinheitlich abgegebene Stimmen werden wie eine Enthaltung gewertet.

(2) Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Beitragsverhältnis gemäß § 26 Abs. 2. Auf je 1/100 der geltenden Beitragsumlagen nach § 26 Abs. 2 entfällt eine volle Stimme.

(3) Kein Verbandsmitglied darf mehr als 2/5 aller Stimmen haben. Erreicht ein Verbandsmitglied mehr als 2/5 aller Stimmen, werden die 2/5 übersteigenden Stimmen den übrigen Verbandsmitgliedern entsprechend ihres Beitragsverhältnisses zugerechnet.

(4) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Verbandsvorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(5) Das den einzelnen Verbandsmitgliedern zustehende Stimmrecht ist bei Abstimmungen auch dann maßgebend, wenn das Verbandsmitglied die Stimmverteilung angefochten hat.

- der § 26 – Beitragsverhältnis – erhält folgende Fassung:

(1) Die Beiträge verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.

(2) Zur Deckung der Kosten für die Planung, Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Erneuerung der Verbandsanlagen werden von den Verbandsmitgliedern Investitionskostenumlagen erhoben. Die Investitionskostenumlagen berechnen sich nach drei prozentual gewichteten Faktoren, und zwar nach einer einheitlichen Fixkostenbeteiligung der Verbandsmitglieder zu 20 Prozent, deren prognostizierte Einwohnerzahl zu 30 Prozent im Jahr 2030 (laut Hessisches Statistisches Landesamt – Statistische Berichte Kennziffer: A I 8 – Basis 31. Dezember 2008 von August 2010) sowie deren durchschnittlichen Wasserabnahmemengen in den Jahren 2011, 2012, 2013 zu 50 Prozent. Diese Faktoren können jeweils überprüft und gegebenenfalls von der Verbandsversammlung neu festgesetzt werden.

Erhöhungen der Kapazitätsanteile können vorgenommen werden, wenn die Kapazität der Verbandsanlagen und die Bezugsmöglichkeiten diese Erhöhungen zulassen.

Veränderungen von Kapazitätsanteilen können nur im Austausch zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern vorgenommen werden, wenn die anderen Verbandsmitglieder hierdurch nicht benachteiligt werden.

Gegen den Willen eines Verbandsmitgliedes kann dessen Kapazitätsanteil nicht vermindert werden.

Im Falle eines Beitritts neuer Mitglieder wird eine Neuberechnung der Investitionskostenumlage, rückwirkend bis zum Jahr der ersten Investitionskostenumlage, nach dem sich dann neu ergebenden Beitragsschlüssel vorgenommen.

(3) Die Aufwendungen für die Wartung, Verwaltung, Unterhaltung und den Betrieb der Verbandsanlagen und für die vom Verband aufzubringenden Wasserbezugs-selbstkosten werden nach der für das einzelne Verbandsmitglied bereitgestellten Vorhaltemenge berechnet. Soweit die gelieferte Wassermenge hinter der für das einzelne Verbandsmitglied bereitgestellte Vorhaltemenge zurückbleibt, richtet sich die Umlage nach der bereitgestellten Vorhaltemenge abzüglich eines Kostenbeitrages für die ersparten Betriebskosten.

Die vorstehende Änderung der Satzung wurde nach § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserbandengesetz – WVVG) mit Bescheid vom 27. März 2015 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Mai 2015

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung IV – Arbeitsschutz und Umwelt
Wiesbaden
IV/Wi 41.1 –79e 06 –Tns –N 2985 –
StAnz. 24/2015 S. 635

461

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467), wurde Herr Tobias Henneböhl mit Wirkung vom 1. Juni 2015 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Bezirk Hochtaunus 13 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Mai 2022.

Darmstadt, den 27. Mai 2015

Regierungspräsidium Darmstadt
III 32-65a04/11-

StAnz. 24/2015 S. 636

462

GIESSEN

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Nidder“ im Bereich der Stadt Schotten, Gemarkungen Burkhardts, Kaulstoß und Sichenhausen, Vogelsbergkreis

Vom 20. März 2015

Aufgrund des § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) zuletzt geändert durch Art. 62 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622, 628) wird Folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Überschwemmungsgebiet „Nidder“ wird im Bereich der Stadt Schotten (Gemarkungen Burkhardts, Kaulstoß und Sichenhausen) festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet „Nidder“ beginnt oberhalb der Ortslage Sichenhausen (km 65,354) und endet an der Kreisgrenze Vogelsbergkreis/Wetteraukreis (km 58,050)

(3) Von dem Überschwemmungsgebiet sind folgende Bereiche betroffen:

Stadt Schotten (Vogelsbergkreis)**Gemarkungen**

Burkhardts:	Fluren: 5, 7, 8, 9, 10
Kaulstoß:	Fluren: 1, 2, 6, 7
Sichenhausen:	Fluren: 1, 8, 9

Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet. Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.

§ 2

(1) Die Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes ist bestimmt durch ein Hochwasserereignis, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist. Es besteht aus dem Hochwasserabflussgebiet und dem Retentionsraum.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist auf der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und in dem Kartenblättern Nr. 1-3 im Maßstab 1:5000, dargestellt.

Das Gewässer ist mit dunkelblauer und der Retentionsraum mit hellblauer Farbe dargestellt.

Die Grenze des Überschwemmungsgebietes ist mit einer roten Linie gekennzeichnet.

Hinweise:

- Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes wurde ein Hochwasserereignis zugrunde gelegt, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.
- In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die „Besonderen Schutzvorschriften“ des § 78 WHG. Die „Allgemeinen Sorgfaltspflichten“ nach § 5 Abs. 2 WHG, insbesondere im Hinblick auf vorbeugende Schutzmaßnahmen, sind zu beachten.

§ 3

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird durch die in den Katasterplänen eingetragenen Grenzen des Überschwemmungsgebietes bestimmt.

(2) Diese Karten und eine Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie werden beim:

- Regierungspräsidium Gießen
– Abteilung IV Umwelt –
Marburger Straße 91
35396 Gießen
- Magistrat der Stadt Schotten
Vogelsberger Straße 184
63679 Schotten

archiviert und können dort von jeder Person während der Dienststunden eingesehen werden.

Abschriften der Karten befinden sich bei dem:

- Kreisausschuss des Vogelsbergkreises
Amt für Aufsichts- und Ordnungsangelegenheiten
– Wasser- und Bodenschutz –
Goldhelg 20
36341 Lauterbach (Hessen)
- Kreisausschuss des Vogelsbergkreises
Amt für Aufsichts- und Ordnungsangelegenheiten
– Bauaufsicht –
Goldhelg 20
36341 Lauterbach (Hessen)
- Kreisausschuss des Vogelsbergkreises
Amt für den ländlichen Raum und Daseinsvorsorge
Marburger Straße 69
36304 Alsfeld

§ 4

Die im Geltungsbereich dieser Verordnung bisher erfolgten Feststellungen und Arbeitskartenausweisung des Überschwemmungsgebietes „Nidder“ werden aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, den 20. März 2015

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Witteck
Regierungspräsident

StAnz. 24/2015 S. 636

463

Vorhaben der Pfeifer Holz Lauterbach GmbH, Am Hällstein 1, in 36341 Lauterbach (Hessen);

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Pfeifer Holz Lauterbach GmbH beabsichtigt eine Änderung des Biomasseheizkraftwerkes durch dauerhaften Parallelbetrieb des Biomassekessels (Feuerungswärmeleistung 42 MW) und des Heißwasserkessels (Feuerungswärmeleistung 7 MW). Der Heißwasserkessel wird mittels Kombibrenner mit Heizöl EL oder Gas der öffentlichen Gasversorgung betrieben. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung beträgt 49 MW. Das Vorhaben soll auf dem Gelände in 36341 Lauterbach (Hessen), Industriegebiet Rotäcker, Gemarkung: Wallenrod, Flur: 7, Flurstücke: 9/5, 9/4, 74 und 44 realisiert werden. Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Einzelfallprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 22. Mai 2015

Regierungspräsidium Gießen
IV Umwelt
RPGI-43.1-53e1560/1-2014/2

StAnz. 24/2015 S. 636

464

Terminübersicht der Prüfungen 2016 in den Berufsbildern Verwaltungsfachangestellte/-r, Fachangestellte/-r für Bürokommunikation, Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste, Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement, Verwaltungsfachwirt/-in, Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

I Termine der Zwischen- und Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen für das Jahr 2016

I.1 Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/-r“

I.1.1 Zwischenprüfung 2016

Für Auszubildende des Einstellungsjahres 2014 mit dreijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahres 2015 mit zweijähriger Ausbildungszeit:

Termin: Mittwoch, 17. Februar 2016

Der Nachschreibetermin wird auf den Tag des Termins für das Jahr 2017 gelegt.

Reihenfolge der Fachgebiete:

1. Ausbildungsbetrieb, Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe
2. Haushaltswesen und Beschaffung
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

I.1.2 Abschlussprüfung 2016

Für Auszubildende des Einstellungsjahres 2013 mit dreijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahres 2014 mit zweijähriger Ausbildungszeit:

Schriftliche Prüfung:

Haupttermin: Donnerstag, 19. Mai 2016
Freitag, 20. Mai 2016
Montag, 23. Mai 2016
Dienstag, 24. Mai 2016

Nachschreibetermin: Montag, 13. Juni 2016
Dienstag, 14. Juni 2016
Mittwoch, 15. Juni 2016
Donnerstag, 16. Juni 2016

Wiederholungstermin: Donnerstag, 17. November 2016
Freitag, 18. November 2016
Montag, 21. November 2016
Dienstag, 22. November 2016

Praktische Prüfung:

Die Termine für die praktische Prüfung im Prüfungsbereich „Fallbezogene Rechtsanwendung“ werden von den Prüfungsausschüssen im Benehmen mit den Studienleitern der Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes festgelegt.

I.2 Ausbildungsberuf „Fachangestellte/-r für Bürokommunikation“

I.2.1 Abschlussprüfung 2016

Für Auszubildende des Einstellungsjahres 2013 mit dreijähriger Ausbildungszeit:

Schriftliche Prüfung:

Haupttermin: Mittwoch, 11. Mai 2016
Donnerstag, 12. Mai 2016
Freitag, 13. Mai 2016

Nachschreibetermin: Montag, 13. Juni 2016
Dienstag, 14. Juni 2016
Mittwoch, 15. Juni 2016

Wiederholungstermin: Donnerstag, 17. November 2016
Freitag, 18. November 2016
Montag, 21. November 2016

Praktische Prüfung:

Haupttermin: Mittwoch, 18. Mai 2016

Nachschreibetermin: Donnerstag, 16. Juni 2016

Wiederholungstermin: Mittwoch, 23. November 2016

Die Termine für das praktische Prüfungsfach „Bürgerorientiertes Verwaltungshandeln im Fachbereich“ werden von den Prüfungsausschüssen im Benehmen mit den Studienleitern der Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes festgelegt.

I.3 Ausbildungsberuf „Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste“

I.3.1 Zwischenprüfung 2016

Für Auszubildende des Einstellungsjahres 2014 mit dreijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahres 2015 mit zweijähriger Ausbildungszeit:

Termin: Mittwoch, 24. Februar 2016

Der Nachschreibetermin wird auf den Tag des Termins für das Jahr 2017 gelegt.

I.3.2 Abschlussprüfung 2016

Für Auszubildende des Einstellungsjahres 2013 mit dreijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahres 2014 mit zweijähriger Ausbildungszeit:

Schriftliche Prüfung:

Haupttermin: Donnerstag, 12. Mai 2016
Freitag, 13. Mai 2016

Nachschreibetermin: Montag, 13. Juni 2016
Dienstag, 14. Juni 2016

Wiederholungstermin: Donnerstag, 17. November 2016
Freitag, 18. November 2016

Praktische Prüfung:

Die Termine für die praktische Prüfung im Prüfungsbereich „Praktische Übungen“ werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Leitung der Stauffenbergschule Frankfurt festgelegt.

I.4 Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement“

I.4.1 Teil 1 der Abschlussprüfung 2016

Für Auszubildende des Einstellungsjahres 2014 mit dreijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahres 2015 mit zweijähriger Ausbildungszeit:

Termin Frühjahr: Donnerstag, 3. März 2016
Freitag, 4. März 2016

Termin Herbst: Montag, 26. September 2016
Dienstag, 27. September 2016

Wichtige Hinweise

Anträge von Auszubildenden auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind mir aufgrund der erforderlichen Vorbereitungszeit für die praktischen Prüfungsaufgaben spätestens drei Monate vor Beginn der jeweiligen schriftlichen Abschlussprüfung auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck vorzulegen (siehe auch: www.rp-giessen.de – Über uns und die Region – Aus- und Fortbildung – Zuständige Stelle BBiG – Prüfungen).

Die festgelegten Prüfungstermine für die jeweilige Abschlussprüfung gelten auch gleichzeitig für **Externe**, die von mir zur Abschlussprüfung in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellte/-r“, „Fachangestellte/-r für Bürokommunikation“ und „Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste“ zugelassen worden sind.

Anträge von **Externen** auf Zulassung zu den Abschlussprüfungen müssen mir **spätestens drei Monate vor Beginn der Vorbereitungslehrgänge** vorgelegt werden.

II.1 Fortbildungsprüfungen zum/zur Verwaltungsfachwirt/-in

II.1.1 Erste schriftliche Teilprüfung 2016

Termin erste Jahreshälfte: Montag, 11. April 2016
Mittwoch, 13. April 2016
Freitag, 15. April 2016

Termin zweite Jahreshälfte: Montag, 7. November 2016
Mittwoch, 9. November 2016
Freitag, 11. November 2016

II.1.2 Zweite schriftliche Teilprüfung 2016

Haupttermin erste Jahreshälfte: Montag, 14. März 2016
Mittwoch, 16. März 2016

Nachschreibetermin erste Jahreshälfte:

Montag, 11. April 2016
Mittwoch, 13. April 2016

Haupttermin zweite Jahreshälfte: Montag, 10. Oktober 2016
Mittwoch, 12. Oktober 2016

Nachschreibetermin zweite Jahreshälfte:

Montag, 7. November 2016
Mittwoch, 9. November 2016

II.2 Termine der Fortbildungsprüfungen zur Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung 2016 (vorbehaltlich ausreichender Anmeldungen)

Freitag, 19. Februar 2016

Freitag, 23. September 2016

Gießen, den 26. Mai 2015

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 21 – Zuständige Stelle –
II 21/ZS Prüfungstermine

StAnz. 24/2015 S. 637

465

KASSEL

Verordnung zur Aufhebung der „Verordnung zum Schutze der im Ortsteil Aua liegenden Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Neuenstein, Kreis Hersfeld, vom 24. April 1972“,

Vom 23. April 2015

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2.585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I, S. 1.724), und des § 33 und des § 76 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 62 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird Folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Trinkwassergewinnungsanlage „Quelle Aua“ wird nicht mehr zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt. Auf das Wasserrecht hat die Gemeinde Neuenstein verzichtet.

Die „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Neuenstein“, in der Gemarkung Aua, Kreis Hersfeld, vom 24. April 1972“, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 25/1972, S. 1.115, wird auf Antrag der Gemeinde Neuenstein hiermit aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung (Az.: III/HEF – 31.2 – 79 b 06.15 WSG ID 632 – 024) tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Bad Hersfeld, den 23. April 2015

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Walter L ü b c k e
Regierungspräsident

StAnz. 24/2015 S. 638

466

Verordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Gebiet der Gemeinde Großenlüder, Landkreis Fulda

Vom 19. Mai 2015

Unter Bezugnahme auf Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2756) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2015 (GVBl. S. 190), wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes verordnet:

§ 1

Verbot der Prostitution

Im Gebiet der Gemeinde Großenlüder ist es verboten, der Prostitution nachzugehen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, den 19. Mai 2015

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. L ü b c k e
Regierungspräsident

StAnz. 24/2015 S. 638

467

Vorhaben der EAM Energie Plus GmbH in Willingshausen-Wasenberg;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die EAM Energie Plus GmbH beabsichtigt, ein Heizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,7 MW zu errichten und zu betreiben. Das Vorhaben soll in 34268 Willingshausen-Wasenberg, Gemarkung Wasenberg, Flur 6 auf dem Flurstück 49/6 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kassel, den 27. Mai 2015

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz
33.1 53e 621 -1.1- EAM/Wz
StAnz. 24/2015 S. 638

468

Genehmigung einer Änderung der Stiftungsverfassung der „Willi-und-Margarethe-Goecke-Stiftung“ mit Sitz in Bad Wilndungen

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich der Stiftung heute eine Änderung der Stiftungsverfassung genehmigt, die unter anderem auch eine Änderung des Stiftungszweckes beinhaltet.

Kassel, den 26. Mai 2015

Regierungspräsidium Kassel
15.1 - 25 d 04/11 – (6) - 7

StAnz. 24/2015 S. 638

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2015

MONTAG, 8. JUNI 2015

Nr. 24

Güterrechtsregister

173

GR 3170 – **Neueintragung** – 26. 5. 2015: Eheleute Matthey-Prakash, geb. Matthey, Florian, geb. am 21. 12. 1984, Prakash, Nishtha, geb. am 13. 10. 1984, beide wohnhaft Am Wingert 42, 35435 Wettenberg. Durch Ehevertrag vom 20. 5. 2015 wurde hinsichtlich der güterrechtlichen Wirkungen der Ehe gemäß Art. 15 Abs. 2 EGBGB deutsches Recht gewählt.

Gießen, 26. 5. 2015

Amtsgericht

174

GR 1048 – **Veränderung** – 26. 5. 2015: Eheleute Dr. Lenz, Hans Gerhard, geb. am 17. 12. 1943, und Gertraud Wübkea Lenz geb. Westerbuhr, geb. am 7. 4. 1946, beide wohnhaft Schuppertsgasse 30, 35083 Wetter. Durch Vertrag vom 28. 4. 2015 ist die Gütertrennung aufgehoben.

Marburg, 26. 5. 2015

Amtsgericht

175

GR 1453 – **Neueintragung** – 26. 5. 2015: Eheleute Krempeck, Arkadius, geb. am 8. 2. 1987, und Evelyn Krempeck geb. Lasonczyk, geb. am 17. 11. 1986, wohnhaft Blasbacher

Straße 63, 35586 Wetzlar. Durch Ehevertrag vom 30. April 2015 ist Gütertrennung vereinbart (Urk. Nr. 252/2015 des Notars Benjamin Schäfer).

Wetzlar, 26. 5. 2015

Amtsgericht

Liquidationen

176

Der **Grünschnäbel e. V.** in Ebersburg mit Sitz in Ebersburg ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Ralf Ringelings, Dorfwießenweg 17, 36124 Eichenzell, anzumelden.

Ebersburg, 20. 5. 2015

Der Liquidator

177

Der **Förderverein Weilbacher Glockenspiele e.V.** ist aufgelöst worden. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, sich bei den Liquidatoren (c/o Josef Schäfer, Frankfurter Straße 13, 65439 Flörsheim am Main) zu melden.

Flörsheim am Main, 26. 5. 2015

Die Liquidatoren

178

Der **Verein Freunde der Katholischen Erlösergemeinde Witzenhausen e.V.** in Witzenhausen ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator Dr. Kai Sawatzki, Thüringer Straße 30, 37213 Witzenhausen, anzumelden.

Witzenhausen, 12. 5. 2015

Der Liquidator

Konkurse

179

24 N 126/98 – **Beschluss:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Kunz Wohnbau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Ludwig Kunz, Walther-Rathenau-Straße 4, 64521 Groß-Gerau, ist mangels Masse gemäß § 204 KO **eingestellt**.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 19532,38 Euro zuzüglich 3711,15 Euro MwSt.-Ausgleich, die Auslagen auf 127,82 Euro zuzüglich 24,29 Euro MwSt.-Ausgleich festgesetzt.

Groß-Gerau, 27. 4. 2015

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010

Genehmigungsbekanntmachung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main hat die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2014 die

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Oberursel (Taunus)**, Stadtteile Oberursel, Oberstedten und Stierstadt,

Gebiet A: „An den Drei Hasen – Entsorgungsfachbetrieb“

Gebiet B: „Bommersheim Süd“

Gebiet C: „Einzelhandel Oberstedten“

Gebiet D: „Kronberger Straße“

Gebiet E: „Plus-Energie-Quartier“ und „Park+Ride-Platz Stierstadt“

beschlossen.

Der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 für diese Teilflächen wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch Bescheid vom 27. Mai 2015 (Az. III 31.2-61d 02/01-518) genehmigt.

Der genehmigte Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 kann mit Begründung und zusammenfassender Erklärung beim Regionalverband FrankfurtRheinMain, Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main, gemäß § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 für diese Teilflächen rechtswirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Regionalverband FrankfurtRheinMain unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Frankfurt am Main, den 2. Juni 2015

Regionalverband FrankfurtRheinMain
gez. Ludger St ü v e
Verbandsdirektor

Stellenausschreibungen

HESSEN



Das Regierungspräsidium Darmstadt

stellt zum **1. September 2016**

mehrere Inspektoranwärter/Inspektoranwärterinnen (Bachelorstudiengang)

in den dreijährigen Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung ein.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat als große Mittelbehörde der hessischen Landesverwaltung vielfältige Zuständigkeiten. Die Aufgaben und Tätigkeiten eines Beamten/einer Beamtin des gehobenen Dienstes sind durch die unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten sehr abwechslungsreich und breit gefächert. Sie fertigen beispielsweise Entscheidungen anhand von Rechtsvorschriften, klären Sachverhalte, berechnen Fristen, überwachen die einheitliche Rechtsanwendung und planen organisatorische sowie personelle Angelegenheiten.

Die Ausbildung erfolgt in einem dreijährigen Bachelorstudiengang und wechselt zwischen Fachstudien an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung in Wiesbaden und berufspraktischen Ausbildungsabschnitten. Nach Beendigung der dreijährigen Ausbildung wird der Abschluss Bachelor of Arts (Allgemeine Verwaltung) zuerkannt. Die Ausbildung bereitet Sie auf einen sicheren und abwechslungsreichen Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst vor. Die anschließende Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe ist beabsichtigt.

Sie haben einen guten zum Hochschulstudium berechtigenden Schulabschluss, gute Deutsch- und Mathematikkenntnisse, sind nicht älter als 40 Jahre und haben die deutsche oder EU-Staatsangehörigkeit?

Dann senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Kopie Schulabschlusszeugnis oder letztes Schulzeugnis) bis zum 14. August 2015 unter Angabe des Aktenzeichens I 12 – 18 – 5e 08/01 (E 832) an das

**Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat I 12–18-5e 08/01-(E 832)**

**Luisenplatz 2
64283 Darmstadt.**

oder per E-Mail (eine Datei in pdf-Format bis max. 4 MB) an Astrid.Moench@rpd.hessen.de

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Mönch, Telefon 06151/125658. Informationen über das Regierungspräsidium Darmstadt finden Sie auf unserer Homepage: www.rpd-darmstadt.hessen.de.

Postvertriebsstück, Deutsche Post
Verlag Chmielorz GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION

HESSEN



Beim **Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)** ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** die Funktion

Leitung des Dezernates Z 4 (Finanzwesen, Controlling)

zu besetzen.

Die Funktion ist mit der Besoldungsgruppe A 15 HBesG bewertet.

Weitere Informationen zu den mit dem Stellenangebot verbundenen Aufgaben und Anforderungen finden Sie in der ausführlichen Stellenausschreibung im Internet unter www.hvbg.hessen.de (Über Uns → Stellenausschreibungen).

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis spätestens

20. Juli 2015

unter dem Kennwort „Dezernatsleitung Z 4“ an das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Personalbüro, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Chmielorz GmbH, Inhaber: ACM Unternehmensgruppe GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 0611 36098-0, Telefax: 0611 301303. Geschäftsführung: Christian Augsburg, Andreas Klein.

Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Frank Maier, Telefon: 0611 36098-57. Jahresabonnement: 48,50 € + 35,- € Porto und Verpackung. Bankverbindungen: Nassauische Sparkasse Wiesbaden, Konto-Nr. 111 103 011 (BLZ 510500 15), Postbank Frankfurt/Main, Konto-Nr. 1889 70-601 (BLZ 500 100 60).

Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € + 2,50 € Porto und Verpackung. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrätin Bettina Lammers; Redaktion: Christine Bachmann, Telefon: 0611353-1674;

Anzeigen: Franz Stypa (Anzeigenverkaufsleitung), Telefon: 0611 36098-40, franz.stypa@chmielorz.de; für die technische Redaktion und die Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Ralph Wagner, Telefon: 0611 36098-56, Fax 0611 301303, ralph.wagner@chmielorz.de; Druck: CaPRI PRINT + MEDIEN GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.

Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin/des Verfassers.

Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenabschluss: jeweils freitags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 35 vom 1. Januar 2015.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 24 vom 8. Juni 2015 beträgt 12 Seiten.